

# Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung

Odenwaldkreis - Postfach 13 51 und 13 61 - 64703 Erbach

Gemeindevorstand der Gemeinde Lützelbach Mainstraße 1 64750 Lützelbach

#### V.20 - Kommunalaufsicht

Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Ansprechpartner/in: Detlef Röttger Telefon: 06062 70-286 06062 70-131 Fax:

E-Mail direkt: d.roettger@odenwaldkreis.de Dienstgebäude: Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Telefon-Zentrale: 06062 70-0

info@odenwaldkreis.de E-Mail Zentrale: Internet: http://www.odenwaldkreis.de

Aktenzeichen: V.20 051-901-451

(bei Antwortschreiben bitte angeben)

30. März 2022

# Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Lützelbach für das Haushaltsjahr 2022

Ihr Bericht vom 09.02.2022 - Az.: Wy

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Lützelbach am 07.02.2022 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wurde mir mit ihren Anlagen am 10.02.2022 vorgelegt.

Die Haushaltssatzung bedarf gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) der Genehmigung für

- → den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (1.224.597 €) für Investitionen. und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 103 HGO),
- > den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (250.000 €) zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 102 HGO)

und

> den Höchstbetrag der Liquiditätskredite (750.000 €) zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen (§ 105 HGO).

Ein Hinderungsgrund nach § 112 Abs. 6 HGO ("Ausstehender Jahresabschluss") liegt nicht vor. Die Genehmigungen zu den Festsetzungen der nach § 97a HGO genehmigungspflichtigen Teile habe ich nach Abschluss meiner Analyse des Haushaltsplans und der mittelfristigen Finanzplanung erteilt und in zweifacher Ausfertigung als Anlage beigefügt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie die Auslegung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 bitte ich gemäß § 97 Abs. 4 HGO zu veranlassen und mir den Vollzug sodann in schriftlicher oder elektronischer Form zu bestätigen.

Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:

Unter www.odenwaldkreis.de/datenschutz finden Sie die nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben

mo., di., do., fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr. do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

BIC: HELADEF1ERB

Ι.

Gemäß 92 Abs. 4 HGO soll der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein.

Der Ergebnishaushalt gilt nach Abs. 5 Nr. 1 dieser Vorschrift als ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge mindestens ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen oder wenn der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann.

Nach den Veranschlagungen im Haushaltsplan und den entsprechenden Festsetzungen in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird im ordentlichen Ergebnis ein Fehlbedarf in Höhe von 436.480 € ausgewiesen. Gegenüber den Etatansätzen aus dem Vorjahr verschlechtert sich das für das laufende Haushaltsjahr geplante Ergebnis um 373.600 €.

Ursächlich für die Verschärfung der finanziellen Situation sind insbesondere erhebliche Mehrbelastungen im Bereich der Kindertagesstätten und bei den Steueraufwendungen einschließlich der Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen. Den diesbezüglichen Ausführungen im Vorbericht des Etats pflichte ich bei.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen fallen gegenüber der Vorjahresplanung um 189.000 € höher aus, wobei hier auch einmalige größere Unterhaltungs- und Sanierungsaufwendungen enthalten sind, die in den nächsten Jahren folglich nicht mehr anfallen und ausweislich der mittelfristigen Ergebnisplanung wieder zu einer entsprechenden Minderung der Belastungen in den kommenden drei Jahren führen dürften.

Die Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde Lützelbach weist für die Jahre 2023 und 2024 allerdings weitere Defizite im ordentlichen Ergebnis von 135.200 € und 28.500 € aus. Erst 2025 werden diese Unterdeckungen den Erwartungen zufolge beendet und mit 87.500 € wieder ein Überschuss prognostiziert.

Zur sukzessiven Minderung und einer langsamen Entspannung der defizitären Haushaltsentwicklung im mittelfristigen Betrachtungszeitraum tragen neben der diesjährig bereits wirkenden Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 435 v. H. auf 460 v. H. sowie der für das nächste Jahr beabsichtigten weiteren Anhebung auf 510 v. H. auch einige geplante oder bereits in Teilen realisierte Gebührenerhöhungen bei.

Zwar übertreffen die veranschlagten Aufwendungen in den Jahren 2022 bis 2024 die zur Deckung bereitstehenden Erträge, derweil können die kumulierten Fehlbedarfe durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage durchweg und vollumfänglich ausgeglichen werden.

Gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung) besteht die Ausgleichsmöglichkeit im ordentlichen Ergebnis zum einen durch die aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage.

Ergänzend hat der Gesetzgeber mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der GemHVO vom 30.06.2021 in den §§ 24 und 25 GemHVO für die Jahre 2020 bis 2022 zwar zum anderen die Möglichkeit geschaffen, Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis auch durch die Inanspruchnahme der außerordentlichen Rücklage auszugleichen. Diese zweite Option kommt für die Gemeinde Lützelbach gleichwohl nicht zum Tragen, weil in der aufgestellten

Bilanz zum 31.12.2020 noch kumulierte Fehlbeträge aus außerordentlichen Ergebnissen in Höhe von 643.114 € vorgetragen worden sind.

Rücklagen aus Mitteln des ordentlichen Ergebnisses sind im Unterschied hierzu in genügendem Umfang vorhanden. Der aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2020 weist an dieser Stelle der Bilanz einen Bestand von 1.360.513 € aus.

Nach der tabellarischen Darstellung im Vorbericht zum Haushaltsplan werden diese Rücklagen ausreichen, um über den Finanzplanungszeitraum hinweg den geforderten Haushaltsausgleich im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO in jedem Jahr sicherstellen zu können. Eine weitere Entlastung verspricht der Umstand, dass nach dem mir von Ihnen am 17.01.2022 per E-Mail übermittelten Bericht gemäß § 28 GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs zum 31.10.2021 und der auf dieser Grundlage erstellten Prognose für das Vorjahr entgegen der Planwerte doch mit einem Überschuss gerechnet werden kann.

Der Ergebnishaushalt gilt unter Zugrundelegung dieses Ausgleichsmechanismus als ausgeglichen und wird dies auch anhand der mittelfristigen Ergebnisplanung bleiben.

Der Finanzhaushalt schließt nach den aktuellen Veranschlagungen und auch nach den Ausweisungen in der mittelfristigen Finanzplanung durchweg ausgeglichen ab: Die veranschlagten ordentlichen Tilgungsleistungen können durch die laufende Verwaltungstätigkeit durchgängig erbracht werden, so dass der gesetzlichen Anforderung zum Ausgleich des Finanzhaushalts in der Planung gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO vollumfänglich entsprochen wird.

Nach dem kommunalen Auswertungssystem "kash" erreicht die Gemeinde Lützelbach auf der Basis der Planwerte 2022 einen Gesamtindikator von 90,00. Hieraus und aus der Gesamtbetrachtung des Zahlenwerks ergibt sich, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit Ihrer Kommune derzeit als gesichert beurteilt werden kann. Dabei setze ich voraus, dass die in der Ergebnisplanung bekundete Absicht, einen jahresbezogenen Ausgleich 2025 tatsächlich zu erbringen, nicht aus dem Blickfeld verloren wird.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hatte bei den Prognosen in seinem die kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2025 betreffenden Erlass vom 27.09.2021 (StAnz. 42/2021 S. 1314) unterstellt, dass der wirtschaftliche Aufholprozess anhalten wird und auch mittelfristig mit einem stabilen Wachstum gerechnet werden darf.

Gegenwärtig kann dementgegen nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Realisierung der im Haushaltsplan für 2022 angesetzten Maßnahmen vor dem Hintergrund des Kriegsgeschehens in der Ukraine schwieriger gestalten dürfte als bei der Verabschiedung des Zahlenwerks abgesehen werden konnte.

Das ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. – hat am 23.03.2022 seine Prognose für das Wirtschaftswachstum in diesem Jahr gesenkt. Die Wirtschaftsforscher erwarten nur noch ein Wachstum zwischen 2,2 und 3,1 v. H., nachdem sie zuvor noch mit einem Anstieg des Bruttoinlandsprodukts von 3,7 v. H. gerechnet hatten. Unwägbarkeiten für die Gemeindeebene bestehen insbesondere bei den erwarteten Steuererträgen, aber auch steigende Energiekosten werden die kommunalen Haushalte im Aufwandsbereich zusätzlich belasten.

Aus diesen sich momentan ergebenden Planungsunsicherheiten erwachsen zusätzliche und bislang nicht berücksichtigte Risiken, denen sich die gemeindlichen Gremien sowohl beim Haushaltsvollzug als auch bei der künftigen Gestaltung der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung stellen müssen.

In Anbetracht der sich aus der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2025 ergebenden Nettoneuverschuldung von 2,7 Millionen € und den schon allein hieraus unweigerlich folgenden Belastungen für die künftige kommunale Haushaltswirtschaft müssen die politisch Verantwortlichen Ihrer Gemeinde bestrebt sein, diese konsequent so auszurichten, dass stets zureichende Überschüsse erwirtschaftet werden, um den ansteigenden Schuldendienst vollständig decken und die Folgekosten der kreditfinanzierten Investitionen ohne eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs dauerhaft stemmen zu können.

Derlei Anstrengungen bedarf es, um die stetige Aufgabenerfüllung zu sichern (vgl. § 92 Abs. 1 Satz 1 HGO) - sie müssen dabei das dauernde kritische Hinterfragen der geplanten Investitionen und deren Finanzierung einschließen. Die stetige Aufgabenerfüllung ist dabei eng mit dem Haushaltsausgleich verbunden. Deshalb muss ein dauerhafter und nachhaltig angelegter Haushaltsausgleich sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt weiterhin ein vordringliches kommunalpolitisches Ziel sein. Um Erträge und Aufwendungen in Einklang zu bringen, müssen alle gestaltbaren Möglichkeiten zur Ausgabenreduzierung sowie zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen genutzt werden.

Die per Hebesatzsatzung am 20.12.2021 beschlossene Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B zum 01.01.2022 und die für 2023 angekündigte weitere Erhöhung sind in diesem Zusammenhang als durchaus sachgerechte und wirkungsorientierte Maßnahmen zur partiellen Deckung bestehender und zur Abfederung künftiger Finanzierungsbedarfe anzuerkennen.

Die gemäß § 106 Abs. 1 Satz 2 HGO vorzuhaltende Liquiditätsreserve, welche nach den Angaben in dem als Anlage zum Haushaltsplan beigefügten Finanzstatusbericht auf ein Volumen von 238.140 € im laufenden Jahr zu taxieren ist, wird bis 2025 durchgängig nachgewiesen.

II.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, ist in § 2 der Haushaltssatzung auf 1.224.597 € festgesetzt.

Die Genehmigung von Krediten soll nach § 103 Abs. 2 HGO unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und mit Auflagen erfolgen. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen.

Gerade weil Lützelbach bis Ende 2025 Kreditaufnahmen in einem nennenswerten Umfang plant und im dargestellten Finanzierungsvolumen laut Vorbericht der genaue Umfang an Ausbaumaßnahmen in den Bereichen Gemeindestraßen, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung noch nicht berücksichtigt ist und daher über den Finanzplanungszeitraum hinaus ein weiterer deutlicher Anstieg der Verschuldung angekündigt wird, kommt diesem gesetzlichen Tatbestand eine besondere Bedeutung zu.

Die Kommunen haben ihre Haushaltswirtschaft auf eine Weise zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit gesichert ist. Dies setzt eine dauernde und nachhaltig angelegte finanzielle Leistungsfähigkeit voraus. In die Beurteilung der Leistungsfähigkeit sind verschiedene Kriterien einzubeziehen, wobei der Haushaltsausgleich in diesem Zusammenhang das bedeutsamste Merkmal darstellt.

Der in § 92 Abs. 1 Satz 1 HGO enthaltene Grundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung kann regelmäßig nur bei einem in Planung und Rechnung ausgeglichenen Haushalt als erfüllt angesehen werden. Nach der Vorgabe des § 9 Abs. 4 GemHVO soll überdies die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein.

In den Finanzplanungszeitraum hineinreichende Feststellungen bezüglich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Lützelbach habe ich vorstehend bereits getroffen.

Der Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit beläuft sich nach den Veranschlagungen im Finanzhaushalt auf 2.683.600 €. Die geplanten Kreditaufnahmen betragen hiervon 45,6 v. H. und erfüllen insofern die formale Voraussetzung des § 103 Abs. 1 Satz 1 HGO, wonach Kredite nur im Finanzhaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden dürfen.

Bezüglich des in § 93 Abs. 3 HGO niedergelegten Nachrangigkeitsprinzips bei Kreditfinanzierungen war die in Anbetracht vorhandener ungebundener liquider Mittel zulässige Kredithöhe nicht zu problematisieren. Es wird von Seiten der Aufsichtsbehörde akzeptiert, dass die Gemeinde Lützelbach vor dem Hintergrund der aktuellen Investitionsplanungen und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit von nicht unerheblichen kurzfristigen Zwischenfinanzierungen das Doppelte der gesetzlich vorgegebenen Liquiditätsreserve vorhalten darf und nicht zur Minderung des Kreditbedarfs bzw. –umfangs einsetzen muss.

Bei meiner Entscheidung, die für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen vorgeschriebene aufsichtsbehördliche Genehmigung zu erteilen, habe ich zu Gunsten Ihrer Gemeinde anerkannt, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit gegenwärtig als gesichert attestiert werden kann und die veranschlagten Kreditaufnahmen im laufenden Etat Investitionen in das Sachund Finanzanlagevermögen betreffen, die – wie der 2022 besonders ins Gewicht fallende Neubau der Kindertagesstätte im Ortsteil Seckmauern – überwiegend dem pflichtigen kommunalen Aufgabenbereich zuzuordnen sind oder die für die Infrastruktur bzw. die (Fort-) Entwicklung der Gemeinde Lützelbach als erforderlich betrachtet werden können.

Bezüglich des geplanten Erwerbs von Geschäftsanteilen in Höhe von 150.000 € an der ENTEGA - Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH beziehe ich mich auf Ihren Bericht vom 09.02.2022, in welchem Sie für mich nicht widerlegbar "von einer sich längerfristig rechnenden" und für Ihre Kommune "aus grundsätzlichen Erwägungen für sinnvoll" erachteten Investition in das Finanzanlagevermögen ausgehen.

III.

Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (250.000 €) bedarf gemäß § 102 Abs. 4 HGO der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, weil im Jahr 2023, zu dessen Lasten sie veranschlagt sind, ausweislich der mittelfristigen Finanzplanung Kreditaufnahmen (648.100 €) vorgesehen sind. Sie betreffen die Fortführung von Kanalsanierungsmaßnahmen und sind in der nach § 1 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO dem Haushaltsplan beigefügten Übersicht sowie in der Haushaltssatzung vermerkt.

Für die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen ist von maßgeblicher Bedeutung, ob die mit den betreffenden Maßnahmen einhergehenden Kreditverpflichtungen mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Lützelbach in Einklang zu bringen sind, denn die Inanspruchnahme der genehmigten Verpflichtungsermächtigungen kann später eine Genehmigung der damit im Zusammenhang stehenden Kreditaufnahmen präjudizieren.

Verpflichtungsermächtigungen dürfen nicht den Ausgleich künftiger Haushalte gefährden. Folglich gelten für die aufsichtsbehördliche Genehmigungsprüfung gemäß § 102 Abs. 4 Satz 2 HGO die gleichen Maßstäbe wie für eine Kreditgenehmigung.

Da es auf der Basis ihrer mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung keine Anzeichen für eine Gefährdung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Lützelbach gibt, konnte die Genehmigung des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden. IV.

In § 4 der diesjährigen Haushaltssatzung ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite mit 750.000 € festgesetzt. Nach § 105 HGO dienen Liquiditätskredite der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit und sind keine Deckungsmittel. Aufgrund des 2022 im Finanzhaushalt projektierten beträchtlichen Investitionsvolumens, das Sie in Ihrem Vorlagebericht vom 09.02.2022 zur Begründung für deren festgelegte Höhe anführen, ist der veranschlagte Höchstbetrag unter Berücksichtigung einer unterjährigen Zwischenfinanzierung der etatisierten Investitionsmaßnahmen genehmigungsfähig.

Die erforderliche Genehmigung habe ich daher zu erteilen vermocht.

V.

Zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 gilt es abschließend noch folgende grundsätzliche Anmerkungen zu treffen:

Ich habe abermals Anlass, auf eine stringentere Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips (§ 10 Abs. 2 Satz 2 GemHVO) hinzuweisen. Einzahlungen und Auszahlungen sind nach diesem Haushaltsgrundsatz nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen.

Ich hatte im Zuge meiner vorjährigen Haushaltsgenehmigungsverfügung bereits auf die geringen Anteile der tatsächlich in den letzten Jahren geleisteten investiven Auszahlungen an den jeweils zur Verfügung stehenden Mitteln kritisch hingewiesen. So belief sich die tatsächliche Inanspruchnahme-Quote nach den Daten des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 auch nur auf 37,5 v. H. In Ihrem vorstehend bereits zitierten Vorlagebericht teilen Sie mir mit, dass Ihnen dieser Umstand durchaus bewusst ist, Sie aber davon ausgehen, dass die im laufenden Etat gebildeten Investitionsansätze "weitgehend benötigt bzw. ausgeschöpft werden".

Ich nehme diese Ausführung zur Kenntnis und gehe von einer künftigen Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips aus.

Der Vorbericht zum Haushaltsplan sollte künftig um eine ausführlichere Beschreibung der größeren investiven Vorhaben, deren bisherigen Abwicklung und der zu erwartenden Folgekosten ergänzt werden. Auch die den demographischen Faktor behandelnden Ausführungen im Vorbericht sind sehr allgemein abgefasst und sollten in verstärktem Maße konkret auf Ihre Gemeinde fokussierte Aspekte enthalten.

Auf die gemäß § 28 GemHVO bestehende Berichtspflicht nehme ich Bezug. Weil darin der Stand des Haushaltsvollzugs unter Einbeziehung von produktorientierten Zielen und Kennzahlen reflektiert werden muss, sind solche stets weiterzuentwickeln. Auf die diesbezüglichen Empfehlungen in Ziffer 5 und 6 der Hinweise zu § 4 GemHVO weise ich hin und bitte um entsprechende Veranlassung.

Die an die Gemeindevertretung zu leitenden Berichte sind gemäß § 28 Abs. 3 GemHVO in elektronischer Form auch der Kommunalaufsicht (<u>kommunalaufsicht@odenwaldkreis.de</u>) und dem Kreisausschuss des Odenwaldkreises (<u>rechnungswesen@odenwaldkreis.de</u>) vorzulegen.

Weitere sich im Zuge der aufsichtsbehördlichen Prüfung des Zahlenwerks ergebende Aspekte habe ich mit Herrn Weyrauch von Ihrer Gemeindeverwaltung auf telefonischem Weg besprochen und geklärt.

VII.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

1m Auftrag

Detlef Röttger Oberamtsrat

Anlagen: - 2 -



## Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung

Odenwaldkreis - Postfach 13 51 und 13 61 - 64703 Erbach

Gemeindevorstand der Gemeinde Lützelbach Mainstraße 1 64750 Lützelbach

### V.20 - Kommunalaufsicht

Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Ansprechpartner/in: Detlef Röttger Telefon: 06062 70-286 Fax: 06062 70-131

E-Mail direkt: d.roettg Dienstgebäude: Michels

d.roettger@odenwaldkreis.de Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Telefon-Zentrale:

06062 70-0 info@odenwaldkreis.de

E-Mail Zentrale:

http://www.odenwaldkreis.de

Aktenzeichen: V.20 051-901-451

(bei Antwortschreiben bitte angeben)

30. März 2022

# Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Lützelbach für das Haushaltsjahr 2022

Hiermit erteile ich folgende gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Genehmigungen zu der Haushaltssatzung der Gemeinde Lützelbach für das Haushaltsjahr 2022:

a) zu der Festsetzung des in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen in Höhe von

1.224.597 €

(in Worten: eine Million zweihundertvierundzwanzigtausendfünfhundertsiebenundneunzig Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO,

b) zu der Festsetzung des in § 3 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

## 250.000 €

(in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO und

c) zu der Festsetzung des in § 4 der Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrags der Liquiditätskredite in Höhe von

750.000 €

(in Worten: siebenhundertfünfzigtausend Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Im-Auftrag

Detlef Röttger Oberamtsrat

Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:

Unter www.odenwaldkreis.de/datenschutz finden Sie die nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

Öffnungszeiten:

mo., di., do., fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten der Kreiskasse:

Postbank Frankfurt/Main Sparkasse Odenwaldkreis Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603 BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901 BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015

IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03 IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01 IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15

BIC: PBNKDEFF BIC: HELADEF1ERB BIC: GENODE51MIC